



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in 76131 Karlsruhe auf Erteilung einer 3. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für den Betrieb der Fuel-Switch-Anlage, die Errichtung und den Betrieb einer Schwarzstart-Batterieanlage sowie für bauliche Änderungen an Gebäuden und baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage am Standort der EnBW in Stuttgart-Münster

Das Verfahren wurde nach den §§ 4, 8, 9, 10 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 19.06.2024, (Az.: RPS54_1-8823-2032/18/1) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

A. Entscheidung

A.1 Der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) mit Sitz in 76131 Karlsruhe wird auf ihren Antrag vom 14.11.2023, zuletzt ergänzt am 10.06.2024, die

3. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung

A.1.1 für folgende Änderungen der Lage und der Beschaffenheit der mit der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 25.01.2023, Az.: RPS54_1-8823-1722/29/2, in Gestalt der 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 13.06.2023, Az.: RPS54_1-8823-2000/12/3, genehmigten Gebäude und baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage am Standort der EnBW in Stuttgart-Münster in 70376 Stuttgart, Voltastraße 45, Flurstück-Nr.: 353

- bezüglich des Fernwärmegebäudes: Verschiebung der Ansatzpunkte von 3 Gründungspfählen, Anpassungen an der Entwässerungsplanung, geringerer Rückbau der vorhandenen Kellerräume; Errichtung einer umlaufenden Sockeldämmung zum Hochwasserschutz; bauliche Änderung an der Ausführung der Raum-Aufteilung und -Belegung,
- bezüglich des Gasturbinengebäudes: Änderungen an den Fassaden (Verkleinerung von Öffnungen); Errichtung einer Sockeldämmung zum Hochwasserschutz,

- bezüglich der zwei Gasverdichtergebäude für die beiden Gaskompressionsanlagen: Aufstellen der Anlagentechnik in Containern anstelle von Betonbauwerken; Realisierung von umlaufenden Hochwasserschutzvorkehrungen mithilfe von Dammbalken; Außenaufstellung eines Trockentrafos je Gasverdichter (in der 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung noch innerhalb der Elektro-Räume der Gasverdichter geplant),
- bezüglich der Rohrbrücke Nord und Ost: Anpassungen an der Detailplanung der Rohrbrücke Nord, z. B. an den Sichtschutzblechen und der Entwässerungsrinne; Detaillierte Ausgestaltung der Rohrbrücke Ost zum Kesselhaus 1 des Bestandsgebäudes des Maschinenhauses 1; Detaillierte Ausgestaltung der Rohrbrücke Ost entlang des Fernwärmegebäudes und des Gasturbinengebäudes,

und

- A.1.2 für die Errichtung der Batterieanlage zur Sicherstellung der Schwarzstartfähigkeit der Gasturbinen sowie zur Sicherung der Netzstabilität am Regelmärkte für Primär- und Sekundärregelleistung (Schwarzstart-Batterieanlage) am Standort der EnBW in Stuttgart-Münster in 70376 Stuttgart, Voltastraße 45, Flurstück-Nr.: 353,

sowie

- A.1.3 für den Betrieb der Fuel-Switch-Anlage einschließlich der Schwarzstart-Batterieanlage am Standort der EnBW in Stuttgart-Münster in 70376 Stuttgart, Voltastraße 45, Flurstück-Nr.: 353,

erteilt.

- A.2 Die 3. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:

- A.2.1 Die Baugenehmigung nach §§ 49, 58 LBO für die unter A.1.1 aufgeführten baulichen Änderungen und die unter A.1.2 aufgeführte Errichtung der dort genannten Schwarzstart-Batterieanlage, nicht jedoch die Baufreigabe nach § 59 Abs. 1 LBO.

- A.2.2 Erleichterungen, Abweichungen, Ausnahmen für die Fuel-Switch-Anlage einschließlich der Schwarzstart-Batterieanlage im Rahmen der Baugenehmigung von folgenden Vorschriften:

- § 7 Abs. 1 Nr. 1 LBOAVO Einrichtung äußerer Brandwände (Kompensation)
- § 7 Abs. 8 LBOAVO Öffnungen in Brandwänden (Kompensation)
- Abschnitt 6.2 Tabelle 2 Gebäudebreite
Fußnote 1 IndBauRL
- Abschnitt 5.5 Tabelle 1 Einbautenfläche
IndBauRL
- Abschnitt 5.10.2 IndBauRL Brandwände Transformatorenhaus Nord über Dach (Kompensation)

- Abschnitt 5.7.1 IndBauRL Anzahl der natürlichen Rauchabzugsanlagen
- Abschnitt 6.3 Tabelle 2 Decke feuerbeständig
IndBauRL

- A.2.3 Die Teilerlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BetrSichV für den Betrieb der in Abschnitt C näher beschriebenen Dampfkesselanlage, im Wesentlichen bestehend aus zwei Gasturbinen mit jeweils einem zusatzgefeuerten Abhitzeessel sowie drei Heißwasserkesseln.
- A.2.4 Die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG für die Freisetzung von CO₂ aus dem Betrieb der Fuel-Switch-Anlage. Die Emissionsgenehmigung bezieht sich nach Durchführung der Änderung auf den in Anlage 1 dargestellten Gegenstand.
- A.2.5 Die Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV zur Abweichung von den Anforderungen des § 30 der 13. BImSchV für die NO_x-Emissionsgrenzwerte bei Heizöl EL-Betrieb (Ersatzbrennstoff) der Heißwasserkessel.
Hinweis: Im Gegenzug werden die NO_x-Emissionsgrenzwerte bei Erdgas-Betrieb (Regelbrennstoff) der Heißwasserkessel gegenüber den Vorgaben der 13. BImSchV abgesenkt, so dass sich insgesamt geringere NO_x-Jahresemissionen ergeben.

Hinweise:

1. Die 3. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der 3. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).
 2. Über den gestellten Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) wurde nicht entschieden. Die Prüfung der zuletzt vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass es keiner Genehmigung gemäß § 58 Abs. 1 WHG bedarf.
- A.3 Bestandteile dieser Entscheidung sind die in Abschnitt D festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
- A.4 Die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung. Sie sind maßgebend für die Errichtung und den Betrieb des beantragten Vorhabens, soweit in den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt D dieser Entscheidung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- A.5 Die Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 06.02.2024, Az.: RPS54_1-8823-2032/8/2, erlischt mit dieser Genehmigung.
- A.6 Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheids beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

Auslegung der Entscheidung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids liegt von

Montag, den 01.07.2024 bis einschließlich Montag, den 15.07.2024

bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

1. **Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.1, Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung -, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, 1. OG, Zimmer 1.097.**

Einlass in das Regierungspräsidium Stuttgart wird über die Pforte am Haupteingang, Gebäudeteil A, gewährt. Eine vorherige Anmeldung ist erwünscht. Ein Termin kann telefonisch unter der Rufnummer 0711/904-15411 bzw. per E-Mail unter abteilung5@rps.bwl.de vereinbart werden.

2. **Landeshauptstadt Stuttgart, Untere Immissionsschutzbehörde im Amt für Umweltschutz, 70182 Stuttgart, Gaisburgstraße 4, 3. Stock, Zimmer 322a.**
3. **Bezirksrathaus Stuttgart-Münster, Schussengasse 10, 70376 Stuttgart-Münster, Zimmer 4.**

Der Bescheid wird in das zentrale Internetportal der Länder (www.uvp-verbund.de) sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Bekanntmachungen eingestellt.

Hinweise

Die Entscheidung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Stuttgart, den 25.06.2024
Regierungspräsidium Stuttgart